

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON MECHANISCHEN BEFESTIGUNGSELEMENTEN

1) Allgemeines

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für die gesamte Handelspraxis des Lieferanten im Bereich der mechanischen Befestigungselemente und Zubehör, bzw. für alle vom Lieferanten hergestellten, zusammengestellten oder gekauften/verkauften Produkte. Diese allgemeine Verkaufsbedingungen sind in Beachtung der geltenden Normen verfasst und sie sind Rechtsgrundlage für die jeweils vom Lieferanten abgeschlossenen Lieferverträge, soweit nicht ausdrücklich bzw. schriftlich anders vereinbart.

Diese Bedingungen überwiegen die Kaufbedingungen des Kunden und sind Bestandteil des zwischen Lieferanten und Kunden abgeschlossenen Liefervertrages. Für alles, was unter diesen Verkaufsbedingungen nicht vorgesehen ist, gelten die gesamten Normen gemäss dem Gesetz 9.10.2002 Nr. 231.

Die untenstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten also für alle Verträge bzw. Aufträge, auch wenn vom Kunden nicht bestätigt, inklusiv der "offenen Bestellungen" und der "geplanten Bestellungen".

Es bleibt dabei, daß der Kunde durch die erste Produktlieferung diese Verkaufsbedingungen automatisch angenommen hat. Der Kunde ist verpflichtet, die in diesem Dokument vorgesehenen Maßnahmen und Aktionen zu treffen, wofür er zuständig ist.

2) Anwendungsbereich

Bestandteil des vom Lieferanten abgeschlossenen Vertrages sind folgende Unterlagen:

- a) die vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, die auch mangels ausdrücklicher schriftlicher Annahme vom Kunden anwendbar sind;
- b) die Sonderbedingungen, welche vom Lieferanten bzw. vom Kunden ausdrücklich angegeben und angenommen wurden;
- c) die Lieferantenunterlagen zur Ergänzung der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen;
- d) alle technischen Unterlagen, Pläne, Berichte, usw., die dem Kunden vom Lieferanten in bezug auf den Vertrag zugesandt wurden
- e) das Lieferschein
- f) die Handelsrechnung

Werbeunterlagen bzw. Broschüren, sowie Warenmuster, Kataloge, Preislisten und alle dem Kunden vom Lieferanten vor oder während der Lieferungsabwicklung übermittelten ähnlichen Unterlagen sind kein Bestandteil des Liefervertrages.

3) Bestellungen und Vertragsformalisierung

Unter "Bestellung" versteht sich das Dokument, das die Bezugselemente der auszuführenden Lieferung aufweist, wie z.B. Liefermenge, Produktentyp, Lieferpreis. Die Bestellung wird nach ausdrücklicher schriftlicher Kundenannahme durch Fax, E-mail, usw., bzw. bei der Ausführung der ersten vom Kunden akzeptierten Produktlieferung als abgeschlossener Liefervertrag berücksichtigt. Unter Lieferungsabwicklung versteht sich die effektive

Fertigstellung und Versandbereitschaft des Produktes, wie im nachstehendem Punkt 7.2 vorgesehen.

Die Produktannahme vom Kunden gilt als gleichzeitige Annahme der vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen.

3.1) Feste Bestellung

Unter "feste Bestellung" versteht sich die Bestellung, wobei Produktmenge, Preis, Lieferzeiten und Lieferbedingungen angegeben werden.

3.2) Offene Bestellung - Geplante Bestellung

Unter "offene Bestellung" versteht sich die Bestellung, wobei neben dem Produkt und dem Einzelpreis auch die vom Kunden benötigten Produktmengen vorgesehen sind. Dabei wird zwischen Lieferanten und Kunden eine mögliche Lieferzeit vereinbart (Woche/Monat/Jahr), jedoch sind solche Mengen und Lieferzeiten nicht verbindlich.

Unter "geplante Bestellung" versteht sich die Bestellung, wobei neben dem Produkttyp und Einzelpreis eine min. und eine max. Menge angegeben sind, welche auf Grund eines bestimmten Lieferprogrammes auszuliefern sind.

Alle offenen bzw. geplanten Bestellungen werden in den vereinbarten Zeiten in eine deutlich formulierte "feste" Bestellung umgeändert. Solche Bestellung enthält die genauen Produktmengen und Lieferzeiten.

Bei offener oder geplanter Bestellung beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die späteste vereinbarte Lieferfrist und auf das höchste vom Kunden angeforderte Warenmenge.

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die Lieferung von weiteren Produktmengen oder kürzere Lieferfristen zu gewährleisten.

Falls der Kunde eine Änderung der offenen bzw. geplanten Bestellung fordert, soll sich der Lieferant bemühen, um die Forderung des Kunden durch Ausnutzen der eigenen gesamten Produktionsfähigkeit (Arbeitskräfte, Arbeitsmittel, Werkstoff, usw.), sowie der eigenen Montage- und Transportfähigkeit, zufriedenzustellen. Dabei soll der Lieferant unter seiner Verantwortung sein möglichstes tun, um seine Verschaffungs-, Herstellungs- und Produktanlieferungsfähigkeiten so flexibel wie möglich zu machen. Erhält der Lieferant die Anfrage nach einer Abänderung der offenen bzw. geplanten Bestellung, so teilt er dem Kunden die entsprechende Preisdifferenz mit: diese Abänderung erfolgt nach ausdrücklicher Annahme des Kunden, oder sie gilt ab der ersten Auslieferung des Produktes infolge der vom Lieferanten akzeptierten Auftragsänderung.

3.3) Auftragsänderungen

Alle Anfragen nach Vertragsänderung, die der Kunde vorstellen könnte, sind vom Lieferanten ausdrücklich anzunehmen. In Ermangelung davon werden die vorher vereinbarten Vertragsbedingungen als unverändert betrachtet, unter Vorbehalt der Anwendung der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen.

3.4) Aufhebung der festen Bestellung oder Verringerung der offenen bzw. der geplanten Bestellung unter den minimalen Liefermengen.

In keinem Fall darf der Kunde die feste Bestellung aufheben oder unter den vorgesehenen minimalen Liefermengen die offenen bzw. geplanten Bestellungen verringern. Beabsichtigt der Kunde, ein solches Verfahren zu befolgen, so sendet er dem Lieferanten eine entsprechende schriftliche

Forderung zu. Der Lieferant kann in den folgenden 10 Tagen die vorgestellte Forderung annehmen oder ablehnen, oder auch dem Kunden den entsprechenden Mehrpreis zur Annahme mitteilen.

Die Aufhebung oder die Verringerung der Liefermengen einer offenen bzw. geplanten Bestellung bekommt erst nach entsprechender Annahme oder bei Bezahlung des angeforderten Preises zugunsten des Lieferanten verbindlich. In Ermangelung davon soll der Kunde laut den getroffenen Vereinbarungen oder auf Grund der in der offenen oder geplanten Bestellung angegebenen oder vereinbarten minimalen Mengen das Produkt abholen und dafür bezahlen.

Bei der Angabe der Kosten für die Aufhebung oder für die Minderung unter den minimalen Mengen der offenen oder der geplanten Bestellung darf der Lieferant alle ertragenen und zu ertragenden Kosten für die Anschaffung von Werkstoffen oder von sonstigerweise nicht zu verwendenden Werkstoffreserven, Geräte und Sondergeräte, Projekt- und Berechnungskosten innerhalb des nicht amortisierten Anteils und jedenfalls aller Kosten bzw. direkten/indirekten Folgen, die für den Lieferanten eine ökonomische Relevanz darstellen, in Betracht ziehen.

Der Lieferant darf als Anteil der ihm zu zahlenden Beträge eventuelle vom Kunden geleisteten Zahlungen (auch hinsichtlich einer Beteiligung in den Produktionsgeräten) definitiv einbehalten.

Der Lieferant soll auf jeden Fall sein möglichstes tun, um die dem Kunden auf Grund der obengenannten Punkte zu belastenden Kosten zu verringern.

3.5) Vertragsänderung – Werkstoffreserven

Der Lieferant ist verpflichtet, ausreichende Werkstoffreserven zu bewahren, um die Kundenbedürfnisse auf Grund der offenen oder der geplanten Bestellung rechtzeitig zu befriedigen, und er ist fernerhin verpflichtet, seine Reserven so zu ergänzen, daß auch kleine zusätzliche Kundenanforderungen nach weiteren Produktmengen zufriedengestellt werden können.

4) Vor- oder Zusatzarbeiten zur Auftragsvorbereitung

4.1) Zeichnungen und Vorschriften

Das Wechsel zwischen Lieferanten und Kunden von Unterlagen, Zeichnungen, Offerten, technischen Berichten, Beurteilungen, Preisvorschlägen, Prüfungen und jedenfalls von allen Nachrichten bzw. Auskünften, die zu irgendwelchem Recht, vor oder während der Auftragsausführung erfolgte, gilt nur zur individuellen Sonderverwendung, und stellt keinesfalls einen Eigentumsübergang oder ein Verwendungsrecht dar. Der jeweilige Empfänger darf also die erhaltenen Unterlagen zu sonstigen Zwecken nicht verwenden. Kunde und Lieferant halten gegenseitig alle eigenen Eigentumsrechte auf die gewechselten Unterlagen, das intellektuelle Eigentumsrecht inbegriffen. Sie sind außerdem gegenseitig verpflichtet, die höchste Vertraulichkeit hinsichtlich des Bestandes und des Inhaltes der infragekommenden Unterlagen zu halten, wie im folgenden Punkt 6) angegeben.

Im Falle von sonstiger Verwendung der zwischeneinander gewechselten Unterlagen, ist die beschädigte Partei zu einem Schadenersatz berechtigt.

4.2) Musterrücksendung

Alle Muster, Prototype, Vorproduktionsmusterserien, vorverarbeiteten oder halbverarbeiteten Produkte, die dem Kunden vom Lieferanten zugesandt

worden sind, bleiben Eigentum des Lieferanten, und der Kunde darf sie nur zu den Zwecken verwenden, die auf den infragekommenden Auftrag bezogen sind. Der Kunde ist für das erhaltene Material haftbar und er ist verpflichtet, das gesamte Material bei Vertragsauflösung oder auf spezifische Anforderung des Lieferanten zurückzugeben,. Der Kunde soll das erhaltene Material mit der höchsten Vertraulichkeit behandeln und er darf keinesfalls dieses Material für direkte oder indirekte Ausführung von eventuellen Versuchen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten, verwenden. Im Falle einer Verletzung dieser Vertragsbedingung darf der Lieferant die Ausführung der im Laufe stehenden Lieferungen einstellen und den entsprechenden Schadenersatz verlangen.

4.3) Bewahrung bzw. Eigentum der Ausrüstungen

Die Ausrüstungen, Matrizen, und jede sonstige Einrichtung, inkl. Verschleißteile, die für die Produktherstellung benötigt sind, werden, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, als exklusives Eigentum des Lieferanten betrachtet. Die zur Herstellung bestimmten Ausrüstungen werden vom Lieferanten, auf Grund seiner üblichen Arbeitsprozesse und dazugehörigen Einrichtungen entworfen. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden alle Kosten zu belasten, die er für den Entwurf und die Fabrikation der Herstellungsausrüstungen oder anderer Einrichtungen ertragen hat, die zu einem optimisierten Herstellungsverfahren bestimmt sind, um die beste Produktionsfähigkeit zu erlangen und den Produktpreis konkurrenzfähig zu halten.

Der Lieferant darf gleichfalls vom Kunden eine Beteiligung in den obengenannten ertragenen Kosten verlangen. Auch in diesem Falle bleiben Einrichtungen, Matrizen, oder sonstige Herstellungsausrüstungen exklusives Eigentum des Lieferanten, ohne daß eine solche Beteiligung ein Verwendungsrecht – auch nur intellektuell oder als Know-how – für den Kunden darstellt.

Der Lieferant darf, soweit nicht anders schriftlich festgelegt, die genannten Einrichtungen, Matrizen, und alle anderen Arbeitsgeräte ebenfalls zur Herstellung von Produkten mit verschiedener Bestimmung verwenden.

5) Eigenschaften und Zustand der bestellten Produkte

5.1) Produktbestimmung

Der Lieferant ist verpflichtet, das Produkt laut den mit dem Kunden vereinbarten technischen Spezifikationen herzustellen. Das Produkt ist weiterhin gemäß den Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften bzw. den im Bereich geltenden Normen herzustellen. Für die Produktverwendung übernimmt der Kunde vollständige Haftung, während der Lieferant verpflichtet ist, das Produkt laut der ihm bekannten Bestimmung und Benutzung herzustellen. Keinesfalls ist der Lieferant für eine nicht erlaubte oder falsche oder nicht vereinbarte Benutzung des Produktes haftbar. Bei Produkterhalt bestätigt der Kunde ausdrücklich, daß die Ware den Anforderungen entspricht und daß sie der im Auftrag angegebenen Verwendung geeignet ist.

Falls der Kunde das Produkt anders als vorgesehen benutzen will, soll er dem Lieferanten mit 60 Tage-Voravis davon benachrichtigen. Der Lieferant kann die folgenden Lieferungen ablehnen oder, auf Grund eventueller erforderlicher

Abänderungen auf dem Produkt oder auf dem Bearbeitungsprozess, eine Preisdifferenz mitteilen.

Falls nicht im voraus vereinbart oder wenn der Lieferant nicht im voraus benachrichtigt worden ist, darf man das gelieferte Produkt zusammen mit Lebensmitteln oder mit auch nur potentiellen Explosivstoffen oder umweltschädlichen Stoffen nicht lagern, ausgenommen den Fall eines Produktes aus rostfreiem Stahl und für die Lebensmittelindustrie bestimmt.

5.2) Produktverpackung

Der Lieferant ist verpflichtet, das Produkt in einer gemäß den geltenden Sicherheitsvorschriften und hygienischen Maßnahmen geeigneten Verpackung auszuliefern. Der Kunde bestätigt ausdrücklich, daß ihm die vom Lieferanten üblicherweise verwendete Standardverpackung bekannt ist, und daß solche Verpackung den eigenen Anforderungen zum Transport und zur Lagerung entspricht.

Der Kunde übernimmt die ganze Haftung für eine korrekte Lagerung des gelieferten Produktes, welche eine gute Konservierung der technischen und funktionellen Eigenschaften gewährleistet. Keinesfalls ist der Lieferant für die Benutzung von Verpackungen oder Behältern anders als der Lieferantverpackung, oder wegen unkorrekter Lagerung, haftbar. Der Kunde ist weiterhin für die Beachtung der geltenden Entsorgungsvorschriften im Bereich der Zerstörung und der Entsorgung von Einwegverpackungen, die vom Lieferanten verwendet wurden, haftbar.

Kunde und Lieferant können die eventuelle Benutzung von wiederverwendbaren Verpackungen für das fertiggestellte Produkt vereinbaren. Dabei ist der Kunde immerhin für die korrekte Verwendung und Instandhaltung der Verpackungen vollständig haftbar.

5.3) Benachrichtigung über das Produkt

Der Kunde ist verpflichtet, seine eventuelle Einkäufer über die technischen und funktionellen Eigenschaften des Produktes zu benachrichtigen. Der Lieferant garantiert dem Kunden, daß die herzustellenden Produkteinheit bis zum Lieferdatum auffindbar sein kann.

6) Eigentumsrechte für intellektuelle Leistungen und Geheimhaltungsklausel

6.1) Eigentumsrechte für intellektuelle Leistungen und technisches Know-how.

Der Lieferant ist der einzige Rechtsinhaber für jede Auskunft, Zeichnung, Eigenschaft, Prozess, chemische Zusammensetzung, funktionelle Eigenschaft sowie für alle Daten und Elemente, die das Produkt betreffen. Ein solches Rechtseigentum bleibt nach der Produktlieferung ebenfalls unverändert. Die Liefervertragsausführung stellt keinesfalls einen Übergang des industriellen Eigentums oder des Know-how-Benutzungsscheins des Produktes dar. Der Lieferant behält sich vor, als Eigentümer der obengenannten Rechte, auch nach erfolgter Auslieferung die Ergebnisse von eventuellen Versuchen oder Abnahmen, die auf dem Produkt durchgeführt wurden, selbständig zu verwenden.

6.2) Geheimhaltungsklausel

Im Laufe der Lieferausführung und bis 5 Jahre nach dem Vertragsabschluß sind Lieferant und Kunde verpflichtet, die strengste Geheimhaltung von allem, was sie während der Vorbereitung oder der Ausführung des Vertrages gegenseitig erfahren haben (Unterlagen, Daten, Eigenschaften, technischen und finanziellen Auskünften, Zeichnungen, Diagrammen, Berichten, Schemen, Notizen, usw.) zu beachten. Lieferant und Kunde verpflichten sich, das zwischeneinander gewechselte oder erhaltene Material sorgfältig und mit der strengsten Zurückhaltung zu bewahren.

Lieferant und Kunde dürfen nur den für die Lieferung zuständigen Personen den Zugang zu Daten, Unterlagen und zum erhaltenen Material erlauben.

Lieferant und Kunde erklären weiterhin, dass sie mit den gesetzlichen Vorschriften über die Privacy-Beachtung in Ordnung sind.

Falls nötig, können Kunde bzw. Lieferant eine Person für die Behandlung der eventuell übergebenen Sonderdaten ernennen.

Die Geheimhaltungspflicht ist für die Übermittlung folgender Nachrichten nicht zu beachten:

- öffentliche Auskünfte oder Auskünfte, die bei Vertragsabschluß bereits bekannt sind;
- Auskünfte, die vor dem Vertragsabschluß bereits bekannt sind;
- Pflichtbekanntgabe von Auskünften, wenn von öffentlichen oder gerichtlichen Behörden auferlegt.

Die Verletzung dieser Klausel berechtigt die Gegenpartei, den Schadenersatz zu verlangen, und wenn die Verletzung besonders schwer ist, die Vertragsauflösung.

6.3) Garantie gegen die Nachahmung

Der Lieferant garantiert das eigene Eigentum und das eigene Verwendungsrecht über Nachrichten, Zeichnungen und im allgemeinen über den Inhalt der Unterlagen und des Herstellungsprozesses, die zur Herstellung und Auslieferung des Produktes verwendet werden.

Der Lieferant garantiert weiterhin, daß keine Patente oder Belastungen bestehen, die die Herstellung und den Verkauf des Produktes verhindern können.

Falls das Produkt auf Zeichnung oder laut Angaben des Kunden hergestellt wird, ist der Kunde selbst für jegliche Verletzung der Eigentumsrechte, auch wenn auf das Herstellungsprozess bezogen, ganz haftbar, und er ist dabei verpflichtet, den Lieferanten von allen direkten oder indirekten Folgen zu entbinden, die ihm durch die Verwendung oder die Bekanntmachung solcher Auskünfte direkt oder indirekt verursacht werden können. Schließlich übernimmt der Kunde volle Haftung, bzw. er befreit den Lieferanten von allen direkten oder indirekten Schäden oder Belastungen, sowie von gerichtlichen Kosten inkl. eventueller Rechtsanwalts honorare, die der Lieferant im Falle eines gerichtlichen Vorgehens ertragen sollte.

7) Lieferzeit, Transport, Prüfung und Annahme des Produktes

7.1) Lieferfrist

Der Lieferant ist verpflichtet, die mit dem Kunden vereinbarten Lieferzeiten zu beachten. Keinesfalls wird jedoch das Lieferdatum als verbindlich und grundlegend für die korrekte Auftragsausführung betrachtet, und der Kunde

entsagt ausdrücklich der Forderung nach Schäden oder nach Vertragsauflösung im Falle von Nichtbeachtung der Lieferzeiten. Soweit kein genaues Lieferdatum vorgesehen ist (und auch wenn vorgesehen, nicht grundlegend), laufen die Lieferzeiten seit dem entferntesten unter den folgenden Terminen:

- Empfangsdatum des Auftrages
- Annahme des Kunden, soweit vorgesehen, aller Werkstoffe, Einrichtungen und Ausführungseigenschaften
- Erfüllungsdatum aller vertraglichen oder gerichtlichen Vorverpflichtungen (z.B. Importlizenz, Genehmigungen, usw.) seitens des Kunden

Der Lieferant behält sich vor, im Falle einer wesentlichen Verschiebung, dem Kunden eventuelle vorzunehmende Änderungen der Lieferzeiten mitzuteilen. Der Kunde kann den Lieferanten bitten, sein möglichstes zu tun, um die Lieferzeit zu verkürzen, aber keinesfalls darf er sich weigern, das Produkt abzuholen.

Der Lieferant behält sich vor, im Falle von unerfolgter Zahlung, die Produktlieferung auf unbestimmte Zeit einzustellen.

7.2) Lieferbedingungen (Ex works - Incoterms 2000)

Soweit nicht anders vereinbart und unter Beibehaltung der im Punkt 10.6) angegebenen Bestimmungen, erfolgt die Lieferung ab Werk, in dem vom Lieferanten erwähnten Werk. Die Lieferung versteht sich als erfolgt, wenn die Verladung auf dem vom Spediteur benutzten LKW stattgefunden hat. Ab diesem Datum werden alle Gefahren und Haftung für das gelieferte Produkt dem Kunden übertragen.

Nur wenn ausdrücklich vereinbart ist die Lieferung bei Eingang der Ware am Kundenwerk oder am Kundenlager als erfolgt zu betrachten. In diesem Fall erfolgt der Transport gleichfalls unter Kundengefahr und Haftung.

Der Lieferant informiert den Kunden rechtzeitig durch entsprechende Voranzeige, daß die Ware versandbereit ist und zur Verfügung steht. Der Kunde soll an dem in der Voranzeige erwähnten Datum und Zeitpunkt das Produkt abholen. In Ermangelung davon gehen alle vom Lieferanten dadurch ertragenen Kosten (Lagerung, Versicherung, Warenbehandlung, Aufstapeln, Raumbenutzung, usw.) zu Lasten des Kunden. Der Lieferant darf die ihm zu zahlenden Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Die Zahlung solcher Rechnungen ist laut Art. 10.1 vorzunehmen.

7.3) Transport, Zollgebühren, Versicherung

Soweit im Auftrag nicht anders ausdrücklich vorgesehen, wird der Transport vom Kunden und zu Lasten des Kunden veranlasst. Wenn der Kunde es für nötig hält, kann er unter seiner Verantwortung das Produkt für den Transport versichern. Alle diesbezügliche Vereinbarungen sind in Beachtung der am Vertragsdatum gültigen INCOTERMS-Bedingungen zu treffen. Sorgt der Lieferant für den Transport des Produktes nach den Bestimmungsort, so erfolgt der Gefahrübergang zum Kunden bei der ersten Auslieferung des Produktes dem beauftragten Spediteur.

Der Lieferant behält sich vor, die Anfrage nach Teillieferungen des bestellten Produktes anzunehmen.

Soweit nicht anders vereinbart, bezahlt der Kunde immer die Zollgebühren und er sorgt für die Ausführung der Zollabfertigung.

Unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen ist der Lieferant niemals verpflichtet, das Produkt zu versichern.

7.4) Prüfung der Mengen und der Eigenschaften des gelieferten Produktes.

Kurz nach erfolgter Auslieferung soll der Kunde durch sein Personal, unter seiner Verantwortung und mit Kosten zu eigenem Lasten, die Übereinstimmung des Produktes mit den Auftragsbedingungen nachprüfen. Eventuelle Beanstandungen oder Vorbehalte wegen offener Produkt- oder Kollimängel, sowie Gewichts- oder Mengenungleichheiten im Vergleich mit dem Lieferschein, sind in das CMR-Dokument unmittelbar zu notieren. Kopie des CMR-Dokumentes mit eventuellen Einsprüchen oder Vorbehalten wird dem Lieferanten zur Kenntnisnahme übermittelt. Keinesfalls haftet der Lieferant – wie im Art. 7.2. angegeben – für eventuell fehlendes Material, sowie für die vom Kunden eingereichten Vorbehalte. In Ermangelung von Vorbehalten im CMR-Dokument wird das Produkt, soweit Eigenschaften und Mengen anbelangt, als angenommen betrachtet.

7.5) Mangelansprüche

Der Lieferant ist verpflichtet, das Produkt laut den genauen Auftragsbedingungen und Spezifikationen auszuliefern.

Im Falle einer Mangelfeststellung darf der Kunde innerhalb von 8 Tagen ab Lieferdatum für offenbare Mängel, und innerhalb von 8 Tagen ab Mangelfeststellung für verborgene Mängel, jedoch nicht später als einen Monat ab Lieferdatum, gegen den Lieferanten Einspruch erheben, durch entsprechende schriftliche Mitteilung mit dem Mangelverzeichnis sowie mit Angabe der mangelhaften Stückzahl, des vorgenommenen Feststellungsverfahrens, der Sendung-Nr. und alles, was dem Lieferanten für eine prompte Identifizierung des mangelhaften Produktes hilfreich sein kann.

Auf Anfrage des Lieferanten soll der Kunde das infragekommende mangelhafte Produkt zu eigenem Lasten dem Lieferanten zurücksenden. Der Lieferant kann nach seiner Wahl und ohne, daß dies eine Haftungsanerkennung darstellt, das Produkt reparieren und es dem Kunden zurücksenden. In diesem Falle gehen die Transportkosten zu Lasten des Lieferanten. Stellt der Lieferant kein Mangelbestehen fest, so ladet er den Kunden im eigenen Werk ein, um mit ihm die Ergebnisse der vorgenommenen Nachprüfungen zu schätzen, und nach dieser Prüfung wird das Produkt dem Kunden und zu Kundenlasten wieder versandt.

Keinesfalls darf der Kunde die Zahlungen für das mangelhafte Produkt einstellen, es sei denn der Lieferant entscheidet über den vollen Ersatz des Produktes.

Aus keinem Grund darf der Kunde Bearbeitungen oder Nacharbeitungen selbstständig ausführen oder ausführen lassen. In solchen Fällen ist das Produkt nicht mehr garantiert und keine Haftung wird vom Lieferanten dafür übernommen.

Entscheidet der Kunde, beim Bestehen von offenbaren Mängeln oder Fehlern, den Lieferanten davon nicht zu benachrichtigen und das Produkt ohnehin zu verwenden oder zu übergeben, verliert er seine Berechtigung zur Produktersetzung, oder Reparatur, und zu der Garantieleistung.

Immerhin, und soweit vom Lieferanten nicht sonstig verlangt, erfolgt die Entsorgung des fehlerhaften bestrittenen Produktes zu Lasten des Kunden, solange bis das Produkt im Kundenwerk bzw. Kundenlager liegt.

Eventuelle Mangelansprüche oder Beanstandungen, die eine einzelne Teillieferung betreffen, entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung, laut den Auftragsbedingungen die restlichen Warenmengen abzuholen und dafür zu bezahlen.

7.6) Garantiedauer

Der Lieferant ist verpflichtet, in voller Beachtung der geltenden gesetzlichen Normen und gemäß den Auftragsbedingungen das Produkt auszuliefern. Der Lieferant garantiert das Produkt für ein ganzes Jahr ab Lieferdatum.

Die Garantie gilt nur im Falle von korrekter Verwendung des Produktes. Bei fehlerhafter Bedienung des Produktes durch den Kunden wird die Garantie nicht angewendet.

7.7) Produktannahme

Innerhalb von 8 Tagen nach dem Lieferdatum und in Ermangelung von eventuellen Ansprüchen wird das gelieferte Produkt als vollständig angenommen betrachtet. Keinesfalls ist der Lieferant verpflichtet, nach erfolgter Annahme das gelieferte Produkt zu ersetzen.

8) Notfalls Klausel - Höhere Gewalt

8.1) Bedingungen für Preisänderungen

Der Lieferant darf nach der Auftragsannahme die Verkaufspreise noch abändern. In einem solchen Fall teilt er dem Kunden den neuen Preis schriftlich mit, mit Angabe der Abänderungsgründe. Der neue Preis ist für den Kunden ab der ersten Lieferung nach der erfolgten Mitteilung verbindlich.

8.2) Höhere Gewalt

In allen Fällen von höherer Gewalt ist der Lieferant berechtigt, die eigenen vertraglichen Lieferpflichten sowie alle mit dem Kunden abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen einzustellen. Unter solchen Umständen ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, mit Angabe des spezifischen Falls der infragekommenden höheren Gewalt und, möglicherweise, der Dauer der Lieferungseinstellung. Dauert die Produktionseinstellung über 15 Arbeitstage, so darf der Kunde das benötigte Material von einem anderen Lieferanten kaufen, aber er ist immerhin verpflichtet, nach Aufhören der Ursache von höherer Gewalt das Material vom Lieferanten wieder zu kaufen. Der Lieferant soll den Kunden über das Aufhören der höheren Gewalt schriftlich benachrichtigen, und er soll gleichzeitig die ersten vorgesehenen Liefermöglichkeiten mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Liefertermine anzunehmen. Dauert die höhere Gewalt mehr als 120 Tage, so wird ein Besprechungstermin zwischen Lieferanten und Kunden festgestellt, um die Möglichkeit zu besprechen, vom Vertrag zurückzutreten. Unter diesen Umständen ist der Kunde jedoch verpflichtet, das im Werk lagernde Material abzuholen und zu bezahlen, sowie die Kosten für vorverarbeitetes Material und für die nichts anders verwendbaren Sonderrohstoffe zu ertragen.

Der Lieferant darf sich auf höhere Gewalt jeweils berufen, wenn seine Leistung sich unmöglich oder zu schwierig herausstellt. Als Fälle höherer Gewalt werden nachstehend folgende mögliche Ursachen, u.a. angegeben:

- Eintreten von unvorhergesehenen Naturhindernissen (Erdbeben, Brände, Überschwemmungen, Stürmen, usw.)
- Kriege, Anschläge, Aufstände, terroristische Anschläge
- Gewerkschaftsstreitigkeiten, Streik und Aussperrung, Werkbesetzung, General- oder Sektor- oder Werksstreike
- Gewerkschaftsstreitigkeiten, Arbeiteraussperrung, Werkbesetzung, General- oder Sektor- oder Werksstreike der Unterpelieferanten, oder der Spediteure, der Transportfirmen, der Postämter im allgemeinen oder aller im Herstellungsprozess tätigen Leuten
- Rechtsordnungen der gerichtlichen oder staatlichen oder öffentlichen Behörden
- Import- oder Ausfuhrverbot, Produktionsstopp, aus Gesundheitsbehörde oder öffentlichen Behörden im allgemeinen verordnet
- Arbeitsunfälle, Beschlagnahmen, Maschinenschaden, Explosionen, Stromunterbrechung und alle Ursachen, die das Produktionsprozess einstellen oder begrenzen könnten.

Der Kunde ist verpflichtet, von den jeweiligen eintretenden Hindernissen den Lieferanten zu benachrichtigen, wenn diese als höhere Gewalt zu betrachten sind und die Produktauslieferung bzw. die Produktabholung behindern können. In solchen Fällen soll der Kunde dem Lieferanten mitteilen, auf welcher Weise die Auslieferung erfolgen kann und einen eventuell verschiedenen Anlieferungsbestimmungsort angeben. Der Kunde übernimmt hierbei die vom Lieferanten dadurch ertragenen Mehrkosten, und er sorgt dafür, daß alle nötigen Maßnahmen für eine erleichterte Abholung oder Lagerung des Produktes getroffen werden.

Keinesfalls darf sich der Kunde auf höhere Gewalt berufen, um die Zahlungen der im Laufe stehenden Lieferungen einzustellen.

9) Preisbestimmung

Die mit dem Kunden vereinbarten Preise werden vom Lieferanten im Verkaufsvertrag angegeben. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Die gelieferten Produkte werden vom Lieferanten auf Grund seiner Standardverfahren oder laut den mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen in Rechnung gestellt. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Preise immer in Euro angegeben.

10) Zahlung

10.1) Zahlungsbedingungen

Abgesehen von eventuellen Streitigkeiten, erfolgt die Zahlung laut den getroffenen Vereinbarungen und unter Anwendung des D.L. 9.10.2002 Nr. 231. Kein Rabatt wird vom Lieferanten im Falle von einer im voraus geleisteten Zahlung gewährt.

10.2) Zahlungsverzug

Unter Beibehaltung der im Punkt 1. erwähnten Bestimmungen und bei nicht erfolgter Zahlung wie im vorhergehenden Punkt 10.1 vorgesehen, werden bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 7 v.H. pro Jahr über dem jeweils geltenden Euribor-Basiszins verhältnismäßig berechnet. Der Lieferant ist dazu berechtigt, die Zinsenrechnung laut den unter diesem Punkt erwähnten Bedingungen auszustellen. Eventuelle vom Lieferanten dadurch ertragenen Mehrkosten werden gleichfalls in Rechnung gestellt. Der Kunde soll dafür sofort zahlen. Bei Ausstellung einer Zinsenrechnung darf der Lieferant alle vom Kunden danach geleisteten Zahlungen als Saldo der Zinsenrechnung berücksichtigen. Nur der eventuelle Restbetrag wird als Zahlung für die Lieferung berücksichtigt. Bei wiederholten oder schweren Zahlungsverzügen darf der Lieferant die Produktlieferung einstellen, oder weitere Auslieferungen ablehnen oder vom Vertrag zurücktreten.

10.3) Änderung der Finanz- oder der Gesellschaftsverhältnisse

Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Einstellung der Lieferungen zur Folge. In einem solchen Fall sendet der Lieferant dem Kunden eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung. Ab Erhalt dieser Mitteilung werden alle zu zahlenden Beträge unbedingt fällig, in Abweichung von jeglicher sonstiger mit dem Kunden vorher getroffener Vereinbarung. Fernerhin ist der Lieferant berechtigt, das gelieferte unbezahlte Material vom Kundenwerk oder vom Kundenlager abzuholen.

Bei Konkursverfahren des Kunden (Vergleichsverfahren, Konkurserklärung, Konkursverwaltung, Sonderverwaltung) ist der Lieferant berechtigt, die restlichen Auslieferungen einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten, unter Beachtung der gesetzlichen Normen über die Kreditwiedererlangung.

Der Kunde benachrichtigt den Lieferanten über wesentliche Änderungen in der Gesellschaftszusammensetzung oder in der Geschäftsleitung oder in der Geschäftsverwaltung, sowie über die eventuelle eingetretene Gesellschafts- oder Gesellschaftszweigsübertragung, wenn ein solches Ereignis mit der Produktlieferung verbunden ist. Nach Erwägung einer solchen Nachricht, oder in Ermangelung dieser Benachrichtigung, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden seine Absicht mitzuteilen, vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall werden alle dem Lieferanten zu zahlenden Beträge sofort fällig. Der Lieferant darf die bereits bezahlten Beträge einbehalten.

10.4) Kundenforderungen

Keinesfalls darf der Kunde eventuelle ihm zu zahlende Beträge dem Lieferanten in Rechnung stellen, ohne dessen ausdrückliche Zustimmung, ausgenommen, wenn der Lieferant sich ausdrücklich und schriftlich als Schuldner dafür erklärt. Widrigenfalls darf der Lieferant die Verzugszinsen verlangen, wie im Punkt 10.2 angegeben.

Bei Kreditbestehen zugunsten des Kunden darf der Lieferant die infragekommenden Beträge durch erfolgte oder noch zu erfolgende Lieferungen ausgleichen.

10.5) Zahlungsgarantie bei Unterlieferungsverträgen

Der Lieferant und der Kunde sind beide verpflichtet, beim Bestehen eines spezifischen Gesetzes, die Unterlieferanten gegenüber hinsichtlich der direkten Zahlung und der Haftung eine Sondervereinbarung zu treffen. Keinesfalls trifft

der Kunde, in Abweichung von diesen Lieferbedingungen, mit den Unterlieferanten direkte Vereinbarungen.

10.6) Eigentumsvorbehalt

Die Produktlieferung erfolgt unter "Eigentumsvorbehalt", deshalb bleibt das Produkt bis zur vollständigen Zahlung aller Rechnungsbeträge Eigentum des Lieferanten. Der Kunde trifft alle nötigen Maßnahmen zum Schutz des Eigentumsrechtes des Lieferanten und er ist für jede sich daraus ergebende Folge haftbar. Keine Abweichung von den Punkten 7.2 und 7.3 ist im Eigentumsvorbehalt miteinbegriffen mit Hinsicht auf Gefahrübergang wegen Transportes und Bewahrung des Produktes. Der Kunde trifft alle nötigen Maßnahmen, um das Lieferantenprodukt mit anderen ähnlichen von sonstigen Lieferanten gelieferten Produkten nicht zu verwechseln und demgemäß bewahrt er das Produkt in bestimmten und leicht erkennbaren Sonderräumen.

11) Haftungspflicht

11.1) Haftungspflicht des Lieferanten

Der Lieferant ist verpflichtet, die ihm zuständigen Lieferaufgaben sowie die korrekte Fertigstellung des Produktes laut den im Auftrag vorgesehenen Eigenschaften auszuführen. Keine sonstige Haftung wird dem Lieferanten zugeschrieben.

Die Fertigstellung des Produktes erfolgt gemäss allen spezifischen im Bereich gültigen Normen.

Keine Haftung wird dem Lieferanten für Produktmängel in den untenstehenden Fällen zugeschrieben:

- Werkstoffe oder Teile, die vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten geliefert worden sind;
- Entwurfs- oder Zeichnungsfehler, wenn vom Kunden oder von ihm beauftragten Dritten, begangen wurden;
- Verwendung von Einrichtungen, die vom Kunden geliefert oder angegeben wurden, bzw. von Dritten, die vom Kunden beauftragt wurden;
- Produktbehandlung, die ohne Zustimmung des Lieferanten ausgeführt wurde;
- fehlerhafter Produktionsprozess, wenn vom Kunden angegeben und genehmigt;
- sonstige Verwendung anders als vorgesehen, oder nicht erstattete, oder atypische oder ungewöhnliche Verwendung des Produktes;
- fehlerhafte Lagerung bzw. Bewahrung, Behandlung und Transport des Produktes;
- natürliche Abnützung, oder Beschädigung des Produktes, die sich aus fehlerhafter Bedienung vom Kunden bzw. von Dritten ergibt;
- Nichtbeachtung der Wartungs- bzw. Bedienungsanweisungen oder Angaben des Lieferanten bei der Wartung, Bewahrung oder Verwendung des Produktes.

11.2) Haftungsgrenze

Der Lieferant haftet nur für Schäden, die wegen fehlerhafter Produkteigenschaften dem Kunden oder dessen Personal bzw. Sachen verursacht werden, und wofür sich der Lieferant ausdrücklich haftbar erklärt. Keine Haftung wird für indirekte Schäden, wie z.B. Minderung der Geschäftsglaubwürdigkeit bzw. Nichtgewinn, Betriebsverluste oder jegliche

indirekte Folge des Produktmangels, vom Lieferanten übernommen. Für direkte oder indirekte Schäden, die durch eine nicht korrekte Verwendung von technischen Unterlagen bzw. Auskünften, Produktdaten, usw., entstehen, übernimmt der Lieferant überhaupt keine Haftung, wenn eine solche Verwendung ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Lieferanten erfolgt. Keinesfalls haftet der Lieferant für jegliche nicht erfolgte Betriebsleistung des Produktes.

12) Rechtswahl

Die Produktlieferung sowie jede sich aus der Vertragsausführung ergebende Folge, oder jedes mit dem Vertragsausführung verbundene Ergebnis, sind unabdingbar der italienischen Gerichtsbarkeit unterbreitet. Keine Verwendung bzw. Gültigkeit von ausländischen Gesetzen wird hierbei in Betracht gezogen.

13) Gerichtsstand

Unter der Voraussetzung, daß der Lieferant bzw. der Kunde ihr möglichstes tun, um eventuelle Streitigkeiten über die Produktlieferung gütlich zu schlichten, ist zur jeglichen Klageerhebung das Gericht am Hauptsitz des Lieferanten zuständig.

O.g. Text wurde vom UPIVEB-Präsidialausschuß durch Beschluß vom 11. Februar 2005 einstimmig genehmigt.